



Tarifordnung der Wasserversorgung

vom 18. September 1992

1. Allgemeines

Art. 1 Grundlage

Die Abgabe von Wasser durch die Wasserversorgung der Einwohnergemeinde Stein am Rhein, im folgenden als WV bezeichnet, erfolgt nach Massgabe des Wasserabgabereglements, welches Grundlage dieser Tarifordnung ist.

2. Anschlussgebühr

Art. 2 Neuanschluss

Für jeden Neuanschluss an die WV ist eine einmalige Anschlussgebühr von 5 ‰ des Gebäudeversicherungs-Neuwerts der auf der Liegenschaft des Bezugsverhältnisses stehenden Gebäude zu entrichten.

Art. 3 Änderungen

Werden bereits mit Wasser versorgte Gebäude umgebaut, erweitert oder ersetzt, wird eine Anschlussgebühr erhoben, wenn die Differenz zwischen dem neuen und dem bisherigen Gebäudeversicherungs-Neuwert CHF 50'000.00 übersteigt. Die Anschlussgebühr beträgt 5 ‰ der Differenz, wobei reine Unterhaltskosten bei der Ermittlung der Differenz nicht berücksichtigt werden.

Art. 4 Provisorien

Für kurzzeitige, provisorische Anschlüsse wird keine Anschlussgebühr erhoben.

3. Wasserzins

Art. 5 Tarifkomponenten

Der Wasserzins für alle fest angeschlossenen Liegenschaften setzt sich aus vier Komponenten zusammen:

- a) Grundgebühr
- b) Löschwassergebühr⁴
- c) Leistungspreis
- d) Arbeitspreis

Art. 6 Grundgebühr²

¹ Die Grundgebühr richtet sich nach den aktuellen Gebäudeversicherungswerten der auf der Liegenschaft befindlichen Gebäude am Ende einer Bezugsperiode. Sie beträgt jährlich 0.25 ‰ dieser Werte, unabhängig von der bezogenen Wassermenge.

² Für Bauten auf Grundstücken, die nicht an die WV angeschlossen sind, die aber im Bereich der WV liegen, ist die Hälfte der Grundgebühr zu entrichten.

Art. 6a Löschwassergebühr⁴

¹ Die Löschwassergebühr richtet sich nach den aktuellen Gebäudeversicherungswerten der auf der Liegenschaft befindlichen Gebäude am Ende einer Bezugsperiode. Sie beträgt jährlich 0.11 ‰ dieser Werte, unabhängig von der bezogenen Wassermenge.

² Für Bauten auf Grundstücken, die nicht an die WV angeschlossen sind, die aber im Bereich der WV liegen, ist die volle Löschwassergebühr zu entrichten.

Art. 7 Leistungspreis

¹ Der Leistungspreis richtet sich nach der Dimension des installierten Wassermessers. Diese wird durch die WV für jedes Bezugsverhältnis bestimmt.

² Der jährliche Leistungspreis beträgt unabhängig von der bezogenen Wassermenge:

CHF	45.00	für Wassermesser der Grösse 3/4"
CHF	70.00	für Wassermesser der Grösse 1"
CHF	90.00	für Wassermesser der Grösse 5/4"
CHF	160.00	für Wassermesser der Grösse 1 1/2"
CHF	190.00	für Wassermesser der Grösse 2"
CHF	360.00	für Wassermesser der Grösse 65 mm
CHF	500.00	für Wassermesser der Grösse 80 mm
CHF	900.00	für Wassermesser der Grösse 100 mm

Art. 8 Arbeitspreis^{2/3}

Der Arbeitspreis wird aufgrund der bezogenen Wassermenge erhoben. Er beträgt CHF 1.20 je Kubikmeter Wasser.

4. Besondere Wasserbezüge

Art. 9 Bezugsverhältnisse ausserhalb der Bauzonen

Für Bezugsverhältnisse ausserhalb der Bauzonen, bei denen sich der Einbau eines Wassermessers nicht rechtfertigt, wird anstelle der oben umschriebenen Gebühren eine jährliche Pauschale von CHF 10.00/ar berechnet, unabhängig von der bezogenen Wassermenge.

Art. 10 Sprinklergebühr

Zusätzlich zum Wasserzins wird für Sprinkleranlagen beim betreffenden Bezugsverhältnis eine jährliche Bereitstellungsgebühr von CHF 1.00 je Liter/Minute nach Massgabe der installierten Leistung erhoben.

Art. 11 Bauliche Zwecke

Bei kleineren Bauvolumen, welche den Einbau eines Wassermessers nicht rechtfertigen, werden je Kubikmeter umbautem Raum CHF 00.40 erhoben.

Art. 12 Bezug ab Hydrant

Der Wasserbezug ab Hydrant wird nach tatsächlichem Aufwand verrechnet.

5. Schussbestimmung

Art. 13 Inkrafttreten

Dieser Tarif tritt am 1. Oktober 1993 in Kraft. Er ersetzt den Tarif 1973.¹

¹ Fassung gemäss Einwohnerratssitzung vom 18. September 1992, in Kraft getreten am 1. Oktober 1993 (genehmigt durch den Regierungsrat des Kanton Schaffhausen am 24. November 1992)

² Fassung gemäss Einwohnerratssitzung vom 8. Juni 2007 (ERB 15/2007), in Kraft getreten am 1. Oktober 2006

³ Fassung gemäss Einwohnerratssitzung vom 22. Juni 2012 (ERB 4/2012), in Kraft getreten am 1. Oktober 2012

⁴ Fassung gemäss Einwohnerratssitzung vom 2. Juni 2023 (ERB 4/2023), in Kraft getreten am 1. Oktober 2023